Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1473

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52322 — 5743/63

Bonn, den 19. September 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. ABSCHNITT

Abgabenrechtliche Bestimmungen

Artikel 1

Änderung des Deutschen Zolltarifs

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Hinter den Vorschriften 1 bis 4 zu Kapitel 27 wird eingefügt:

„Zusätzliche Vorschriften

1. Im Sinne der Tarifnr. 27.10 gelten als

A - Leichtöle (Tarifnr. 27.10 - A) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 Raumhundertteile übergehen;

B - mittelschwere Öle (Tarifnr. 27.10 - B) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 einschließlich der Destillationsverluste bis 210° C weniger als 90 und bis 250° C mindestens 65 Raumhundertteile übergehen;

C - Schweröle (Tarifnr. 27.10 - C) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250° C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 Raumhundertteile übergehen;

D - Gasöle (Tarifnr. 27.10 - C - I) die Schweröle nach Absatz C, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 Raumhundertteile übergehen.

2. Im Sinne der Tarifnr. 27.11 gelten als handelsübliches Propan und handelsübliches Butan (Tarifnr. 27.11 - A) die Erzeugnisse mit einem relativen Dampfdruck in flüssigem Zustand bei 37,8° C nach ASTM D 1267 von höchstens 25 kg je cm^2 oder 24,5 Bar.

3. Im Sinne der Tarifnr. 27.12 gilt als roh (Tarifnr. 27.12 - B - I) Vaselin mit einer natürlichen Farbe dunkler als 4,5 nach ASTM D 1500.

4. Im Sinne der Tarifnr. 27.13 - B gelten als roh (Tarifnr. 27.13 - B - II - a)

a) Erzeugnisse mit einer Viskosität bei 100° C unter 9 Centistokes, deren Ölgehalt nach ASTM D 721 mindestens 3,5 Gewichtshundertteile beträgt,

b) Erzeugnisse mit einer Viskosität bei 100° C von mindestens 9 Centistokes, deren natürliche Farbe dunkler als 3 nach ASTM D 1500 ist."

2. Die Tarifnr. 27.07 (Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse) wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze A und B erhalten die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: [1]		
		allgemein	ermäßigt	Ausgangszollsatz für 100 kg Eigengewicht	EWG-Zollsatz % des Wertes: autonom	EWG-Zollsatz % des Wertes: Vertragszollsatz
A - rohe Öle:						
I - rohe Leichtöle, bei deren Destillation mindestens 90 Raumhundertteile bis 200° C übergehen	frei	6 + 6,55 DM für 100 kg Eigengewicht	4,8 + 6,55 DM für 100 kg Eigengewicht	16,40 DM	10	8
II - andere	frei	2	—	frei	2	—
B - Benzole, Toluole, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol); aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschl. Benzin-Benzol-Gemische); schwefelhaltige Kopfprodukte der rohen Leichtöle:						
I - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe:						
a - Benzol, Toluol, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol)	frei	6 + 6,55 DM für 100 kg Eigengewicht	—	16,40 DM	10	—
b - schwefelhaltige Kopfprodukte der rohen Leichtöle	frei	10	—	frei	10	—
c - andere	frei	10	—	{ 16,40 DM 12,90 DM	10	—
II - zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—	frei	frei	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

b) Die Anmerkungen 1 bis 5 werden gestrichen.

[1]) Die Angaben unterliegen nicht der Beschlußfassung und werden nicht verkündet.

3. Die Tarifnummern 27.09 bis 27.12 erhalten die folgende Fassung:

Tarif-nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* [1]) Ausgangszollsatz DM/100 kg
			allgemein	ermäßigt	
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	frei	frei	—	12,90 frei
27.10	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 Gewichtshundertteilen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen:				
	A - Leichtöle ...	frei	frei	—	12,90 frei
	B - mittelschwere Öle ...	frei	frei	—	12,90 frei
	C - Schweröle: ...				
	I - Gasöle ...	frei	frei	—	12,90 frei
	II - andere ...	frei	frei	—	12,90 16,— 22,50 25,90
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:				
	A - handelsübliches Propan und handelsübliches Butan ...	frei	frei	—	12,90 frei
	B - andere ...	frei	frei	—	
27.12	Vaselin:				
	A - zur chemischen Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung ...	frei *)	frei	—	frei
	B - zu anderer Verwendung:				
	I - roh ...	frei	2,5	—	12,90
	II - anderes ...	frei	10	—	12,90

*) zollamtliche Überwachung entfällt

[1]) Die Angaben unterliegen nicht der Beschlußfassung und werden nicht verkündet.

4. In der Tarifnummer 27.13 (Paraffin, Erdölwachs usw.) erhält der Absatz B die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		*Nachrichtlich:* [1]) Ausgangszollsatz DM/100 kg
		allgemein	ermäßigt	
B - andere:				
I - zur chemischen Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—	frei
II - zu anderer Verwendung:				
a - roh	frei	2,5	—	12,90
b - andere	frei	10	—	12,90

*) zollamtliche Überwachung entfällt

5. In der Tarifnr. 27.14 (Bitumen, Petrolkoks usw.) erhalten im Absatz C - I - b die Spalten 3 und 4 (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		*Nachrichtlich:* [1]) Ausgangszollsatz für 100 kg Eigengewicht	EWG-Zollsatz %/o des Wertes	
	allgemein	ermäßigt		autonom	Vertragszollsatz
frei	4	3	12,90 DM	4	3

6. Die Tarifnr. 29.01 (Kohlenwasserstoffe) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz A erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		*Nachrichtlich:* [1]) Ausgangszollsatz für 100 kg Eigengewicht	EWG-Zollsatz %/o des Wertes	
		allgemein	ermäßigt		autonom	Vertragszollsatz
— acyclische:						
I - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	frei	25	—	12,90 DM	25	—
II - zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—	frei	frei	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

[1]) Die Angaben unterliegen nicht der Beschlußfassung und werden nicht verkündet.

b) Der Absatz B - II erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes		Nachrichtlich: [1]		
				Ausgangszollsatz für 100 kg Eigengewicht	EWG-Zollsatz %/0 des Wertes	
		allgemein	ermäßigt		autonom	Vertragszollsatz
II - andere:						
a - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	frei	25	—	12,90 DM	25	—
b - zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—	frei	frei	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

c) Der Absatz D - I erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes		Nachrichtlich: [1]		
				Ausgangszollsatz für 100 kg Eigengewicht	EWG-Zollsatz %/0 des Wertes	
		allgemein	ermäßigt		autonom	Vertragszollsatz
I - Benzol, Toluol, Xylole:						
a - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	frei	15	12	16,40 DM	25	20
		+ 6,55 DM für 100 kg Eigengewicht				
b - zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—	frei	frei	—

*) zollamtliche Überwachung entfällt

d) Die Anmerkungen 1 bis 5 werden gestrichen.

7. In der Tarifnr. 34.03 (Zubereitete Schmiermittel usw.) erhalten im Absatz A - I - a - 2 die Spalten 3 und 4 (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz %/0 des Wertes	Außen-Zollsatz %/0 des Wertes		Nachrichtlich: [1]		
			Ausgangszollsatz für 100 kg Eigengewicht	EWG-Zollsatz %/0 des Wertes	
	allgemein	ermäßigt		autonom	Vertragszollsatz
frei	10	8	12,90 DM	10	8

[1]) Die Angaben unterliegen nicht der Beschlußfassung und werden nicht verkündet.

8. In der Tarifnr. 38.19 erhalten im Absatz E (Alkylengemische) die Spalten 3 und 4 (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Nachrichtlich: [1]		
			Ausgangszollsatz für 100 kg Eigengewicht	EWG-Zollsatz %/o des Wertes	
	allgemein	ermäßigt		autonom	Vertragszollsatz
frei	frei	—	12,90 DM	frei	—

Artikel 2

Änderung des Anteilzollgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme der in § 7 genannten Mineralöle und Schmiermittel" gestrichen.

2. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen. Die §§ 9, 10 11 und 12 werden §§ 7, 8, 9 und 10.

3. Im § 7 (neu) wird die Angabe „§§ 1, 5, 6, 7 und 8" ersetzt durch „§§ 1, 5 und 6".

4. § 8 (neu) Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung das Verfahren im einzelnen zu regeln."

Artikel 3

Änderung des Truppenzollgesetzes

Das Truppenzollgesetz 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

2. Im § 2 Abs. 2 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

   „Bei der Lieferung von Waren der Nummer 27.07 - B - I - c oder der Nummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs an die ausländischen Streitkräfte wird die für diese Waren entrichtete Mineralöl steuer vergütet."

Artikel 4

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 11. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„§ 1

(1) Mineralöl unterliegt im Erhebungsgebiet der Mineralölsteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und die Zollfreigebiete. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Nummer 27.07 - A - I und B - I - a und c des Zolltarifs,
2. die Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifs ohne die Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, und ohne die Schmiermittel mit einem Schwerölgehalt unter 95 Gewichtshundertteilen,
3. die Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 - C - I - b des Zolltarifs,
4. die gesättigten Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C_5 bis C_{12} aus der Nummer 29.01 - A und die Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 - D - I des Zolltarifs,
5. Flüssiggase aus den Nummern 27.11 und 29.01 - A des Zolltarifs,
6. mineralölhaltige Kraftstoffe anderer als der unter 1 bis 4 genannten Nummern des Zolltarifs.

Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegen mit ihrem Mineralölanteil auch

1. die Schmiermittel mit einem Schwerölgehalt unter 95 Gewichtshundertteilen aus Nummer 27.10 - C und die Schmiermittel der Nummer 34.03 - A - I -

[1]) Die Angaben unterliegen nicht der Beschlußfassung und werden nicht verkündet.

a - 2 und A - II des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr zum Zollverkehr abgefertigt werden,

2. die Additives der Nummer 38.14 - B - I - a und B - II des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager gebracht werden.

Schmiermittel bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuertem Mineralöl hergestellt werden dürfen.

§ 2

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle:

a) rohe Leichtöle der Nummer 27.07 - A - I und Benzolerzeugnisse der Nummern 27.07 - B - I - a und 29.01 - D - I des Zolltarifs, nachweislich aus Kohle hergestellt, bis zum 31. Dezember 1968 .... 23,75 DM, ab 1. Januar 1969 ...... 32,— DM,

b) andere Leichtöle ...... 32,— DM,

2. für 100 kg mittelschwere Öle, Schweröle und Reinigungsextrakte 35,25 DM,

3. für 100 kg Flüssiggase

bis zum 31. Dezember 1965 .... 35,25 DM, ab 1. Januar 1966 ...... 40,— DM.

Die mineralölhaltigen Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer nach Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

(2) Hektoliter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist das Hektoliter bei 12° C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3.

(3) Die Steuer kann für Mineralöle, die wegen ihrer Beschaffenheit einen wesentlich geringeren Wert haben als entsprechende Mineralöle durchschnittlicher Beschaffenheit, durch Rechtsverordnung bis auf eine Deutsche Mark für 1 hl oder für 100 kg ermäßigt werden, wenn dies notwendig ist, um Härten zu beseitigen."

2. § 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für Mineralöl, für das die Steuerschuld in einem Monat unbedingt entstanden ist, spätestens am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten folgenden Monats zu zahlen. Auf Antrag kann zugelassen werden, daß er die Steuer je zur Hälfte spätestens am fünfzehnten Tag des zweiten und am fünften Tag des dritten folgenden Monats entrichtet."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Heizöle und Flüssiggase" durch „Schweröle, Reinigungsextrakte und Flüssiggase" und die Worte „unversteuert, Heizöle" durch „unversteuert, Schweröle und Reinigungsextrakte" ersetzt; der zweite Satz wird gestrichen;

b) in Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „im zivilen Luftverkehr" gestrichen.

4. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird hinter „bestimmen" eingefügt:

„und das Nähere über den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a geforderten Nachweis anzuordnen."

2. ABSCHNITT

Anpassungshilfen für die Erdölgewinnungsindustrie

Artikel 5

(1) Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen und binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Feststellung ihrer Referenzmenge (Absatz 2) beantragt haben, erhalten Anpassungsbeihilfen für diejenigen Erdölmengen, die sie in den Jahren 1964 bis 1969 im Bundesgebiet gewinnen. Innerhalb eines Jahres gewonnene Mengen, die die Referenzmenge überschreiten, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Referenzmenge eines Unternehmens ist gleich demjenigen Teil von 6 200 000 Tonnen Erdöl, der seinem Anteil an der Erdölmenge entspricht, die die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unternehmen in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet gewonnen haben.

(3) Die Anpassungsbeihilfe beträgt je Tonne Erdöl in den Jahren

1. 1964 und 1965 fünfzig Deutsche Mark,
2. 1966 und 1967 dreißig Deutsche Mark,
3. 1968 und 1969 zwanzig Deutsche Mark.

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahr der Gewinnung.

(4) Zuständig für die Feststellung der Referenzmenge und die Gewährung der Anpassungsbeihilfen ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Der Bundesminister für Wirtschaft regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften über den Inhalt der Anträge, die ihnen beizufügenden Unterlagen und den Nachweis sowie die Prüfung der Beihilfeberechtigung getroffen und Ausschlußfristen für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Anpassungsbeihilfe festgesetzt werden.

Artikel 6

(1) Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie können an Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Darlehen für die Aufsuchung von außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten gewährt und für künftige Rechnungsjahre zugesagt werden, sofern das Unternehmen

1. in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen hat und diese Erdölgewinnung weiterbetreibt oder
2. mindestens 5 vom Hundert des im Bundesgebiet in den Jahren 1959 bis 1962 gewonnenen Erdöls verarbeitet hat und die Verarbeitung von im Bundesgebiet gewonnenem Erdöl fortsetzt, soweit es nicht unmittelbar durch Unternehmen nach Nummer 1 oder mittelbar durch Beteiligung mit Unternehmen nach Nummer 1 Darlehen erhalten kann.

(2) Die Darlehen dürfen fünfundsiebzig vom Hundert der für die Vorhaben anfallenden Kosten nicht überschreiten. Sie werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

(3) Der Höchstbetrag aller Darlehen wird auf insgesamt achthundert Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Die Darlehen werden nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes gewährt und zugesagt. Nach dem 31. Dezember 1969 dürfen Darlehen nicht mehr zugesagt werden.

Artikel 7

Erdöl oder Erdgas gewinnt, wer es für eigene Rechnung fördert oder fördern läßt.

3. ABSCHNITT

Änderung anderer Gesetze

Artikel 8

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

In Abschnitt I des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) erhalten die Artikel 1 und 2 die folgende Fassung:

„Artikel 1

Zweckbindung des Aufkommens der Mineralölsteuer

Das Aufkommen an Mineralölsteuer, ausgenommen das Aufkommen aus der Besteuerung der Schweröle und Reinigungsextrakte nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes, ist in Höhe von 45 vom Hundert für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden.

Artikel 2

Vorfinanzierung

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Vorgriff auf das zweckgebundene Aufkommen an Mineralölsteuer späterer Rechnungsjahre Kredite bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag aufzunehmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen einer Gesellschaft des privaten Rechts vertraglich zu übertragen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von Bundesautobahnen eingeht, Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag zu übernehmen.

(3) Auf Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von Bundesautobahnen eingeht, sind § 8 Ziff. 1 und § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes nicht anzuwenden. Die vertraglichen Leistungen des Bundes an diese Gesellschaft, die Gewährung von Darlehen, für die der Bund nach Absatz 2 Sicherheit leistet, sowie der erste Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen die Gesellschaft sind von der Besteuerung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz ausgenommen."

Artikel 9

Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes

Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) in der Fassung des Artikels 8 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 2, 4 und 5 gestrichen; Nummer 3 (alt) wird Nummer 2.
2. Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ziffern 1 und 2" ersetzt durch „Ziffer 1".
3. Im Absatz 3 erhält der 3. Satz die folgende Fassung: „Dabei werden für je 100 kg des Verbrauchs 22,75 DM angesetzt."

4. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 10

Übergangsvorschriften

(1) Für Mineralöle aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt oder im Erhebungsgebiet gefördert worden ist, entstehen Steuerschulden bis zum 30. April 1964 nach den Steuersätzen des § 2 des Mineralölsteuergesetzes in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung; dabei ermäßigen sich die

Steuersätze für Schmieröle um 5,25 DM für 100 kg. Dies gilt nicht für Mineralöl, das unter Zollvergütung zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt worden ist.

(2) Zollvergütungen nach Nummer 27.10 Anmerkung 8 a bis e und f, ausgenommen Satz 1, des Deutschen Zolltarifs 1962 in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung werden weiterhin gewährt für vergütungsfähige Erzeugnisse aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt oder im Erhebungsgebiet gefördert worden ist, soweit der Vergütungsanspruch bis zum 30. April 1964 entsteht. Die Zollvergütungen nach Satz 1 werden auch gewährt für vergütungsfähige Erzeugnisse aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt worden ist, wenn die Erzeugnisse bis zum 30. April 1964 im freien Verkehr zur steuerbegünstigten Verwendung abgegeben oder im Mineralölherstellungsbetrieb zum Verbrauch zur Aufrechterhaltung des Betriebes entnommen werden und eine Zollbegünstigung, die für den betreffenden Verwendungszweck früher bestanden hat, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen ist.

(3) Die Betriebsbeihilfen für den Gasölverbrauch vor dem 1. Januar 1964 sind auch nach dem 31. Dezember 1963 noch nach der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft vom 20. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 264) abzurechnen.

Artikel 11

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 13

Inkrafttreten

Die Ermächtigungen nach Artikel 4 Nr. 4 und Artikel 5 Abs. 4 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1964 in Kraft; zugleich treten das Gesetz zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) und die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Der EWG-Vertrag (EWGV) sieht u. a. die Bildung einer Zollunion unter den Mitgliedstaaten vor. Dazu werden die Binnenzölle zwischen den Mitgliedstaaten abgebaut und ein gemeinsamer Zolltarif (GZT) gegenüber Drittländern eingeführt. Beides geschieht in der Regel in bestimmten Stufen und Zeitabständen. Die Bundesrepublik Deutschland hat auf dem Mineralölgebiet Ausnahmen in Anspruch genommen, die der Vertrag zuließ. Sie hat die Zölle, Binnen- und Außenzölle zunächst unverändert beibehalten, zugleich aber die Pflicht übernommen, zum 1. Januar 1964

1. die Binnenzölle sofort ganz zu beseitigen,
2. mit den Außenzöllen für die Mineralöle im engeren Sinne, die Erdölerzeugnisse, sofort auf den GZT überzugehen (Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse — Anlage zum EWGV),
3. mit den Außenzöllen für einige andere Mineralölerzeugnisse, vor allem die Benzolerzeugnisse und die Schmiermittel, die Annäherung an den GZT nachzuholen, die im Regelverfahren bis dahin erreicht worden wäre, wobei eine raschere Annäherung nicht ausgeschlossen ist (Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Artikel 17 Abs. 4, Artikel 24 EWGV).

II. Zu den Mineralölen i. e. S. gehört u. a. das Rohöl. Es ist im GZT zollfrei (Liste F zum EWGV). Damit entfällt beim Übergang auf den GZT der Zollschutz, den die deutsche Erdölgewinnung bisher genießt. Um sie zu erhalten und der deutschen Erdölgewinnungsindustrie die Anpassung an die neue Wettbewerbslage zu erleichtern, sollen für eine Übergangszeit Anpassungshilfen gewährt werden. Der EWGV sieht eine solche Möglichkeit vor.

III. Mit der Umstellung werden die Zolleinnahmen aus Mineralöleinfuhren wegfallen. 1962 sind an Zöllen aus Mineralöleinfuhren rd. 900 Millionen DM aufgekommen. Für 1964 wäre bei gleichbleibender Rechtslage mit mindestens 1000 Millionen DM zu rechnen. Zu dem Einnahmeausfall tritt noch ein zusätzlicher Ausgabebedarf für die Hilfen an die deutsche Erdölgewinnungsindustrie. Zum Ausgleich für den Haushalt soll die Mineralölsteuer erhöht werden.

IV. Das Aufkommen aus der Mineralölsteuer ist zum größten Teil für Zwecke des Straßenbaus gebunden. Die wegfallenden Zolleinnahmen fließen aber den allgemeinen Deckungsmitteln zu; auch der zusätzliche Ausgabebedarf für die Hilfen für die Erdölgewinnungsindustrie tritt bei den allgemeinen Deckungsmitteln auf. Der Ertrag aus der Erhöhung der Mineralölsteuer muß deshalb den allgemeinen Deckungsmitteln zugeführt werden.

V. Die nach alledem erforderlichen Maßnahmen sind im einzelnen enthalten in den Artikeln 1 (Änderung des Zolltarifs), 4 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes), 5 bis 7 (Anpassungshilfen für die Erdölgewinnungsindustrie) und 8 (Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes). Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs enthalten Änderungen anderer Gesetze ohne grundsätzliche Bedeutung sowie Übergangs- und Schlußvorschriften.

VI. Im Zusammenhang mit der Ausführung des Artikels 5 wird voraussichtlich beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine zusätzliche Planstelle für einen qualifizierten Sachbearbeiter mit den hieraus erwachsenden Personalausgaben erforderlich sein. Darüber hinaus werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

B. Im einzelnen

I. Artikel 1

Änderung des Zolltarifs

Alle Binnenzölle werden aufgehoben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Außenzölle.

1. *Nummer 1*

   Zusätzliche Vorschriften zu Kapitel 27

Die Vorschriften enthalten verbindliche Begriffsbestimmungen für die Warenbegriffe der Tarifnrn. 27.10. bis 27.13. Sie entsprechen dem Ergebnis der Regierungsverhandlungen zur Liste G des EWGV.

2. *Nummer 2*

   Tarifnr. 27.07 - A und B und Anmerkungen

Tarifnr. 27.07 fällt unter Artikel 23 Abs. 2, Artikel 24 EWGV; d. h. es muß mindestens die bisher aufgeschobene Annäherung an den GZT nachgeholt, es kann aber auch sofort auf den GZT übergegangen werden. Bei der Annäherung müssen die spezifischen Zollsätze des geltenden Tarifs in Wertzollsätze umgewandelt werden. Die Überleitungszollsätze in der Form von Mischzollsätzen sind kompliziert. Sie sind deshalb nur unter Tarifnr. 27.07 A - I und B - I - a eingesetzt worden, um diesen Waren während des Restes der Übergangszeit noch einen höheren Zollschutz zu gewährleisten. Im übrigen soll im Einverständnis mit den betroffenen Wirtschaftskreisen sofort der einfachere GZT eingeführt werden.

Die Anmerkungen 1 bis 5 des geltenden Tarifs werden mit der Änderung entbehrlich (Anmerkungen 1 bis 3: Die Zollbegünstigungen sind in erweiterter Form schon in die neue Fassung des Tarifs eingearbeitet - s. B - II -; Anmerkung 4: Der Warenbegriff ist im Tarif nicht mehr enthalten; Anmerkung 5: Die Zollvergütung nach Tarifnr. 27.10 Anmerkung 8 fällt weg).

3. *Nummern 3 und 4*

Tarifnrn. 27.09 bis 27.13

Diese Waren fallen unter das „Protokoll". Danach ist mit den Außenzöllen auf den GZT überzugehen. Er steht aber erst für Rohöl (Tarifnr. 27.09) fest. Die Zollsätze für die übrigen Waren, die in der Liste G des EWGV stehen, sollten zunächst durch Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Da diese Verhandlungen bis zum Eintritt in die zweite Stufe der Übergangszeit (1. Januar 1962) ohne Erfolg geblieben sind, ist nunmehr der Rat berufen, sie auf Vorschlag der Kommission festzusetzen (Artikel 20 EWGV). Ein solcher Vorschlag liegt inzwischen vor; die Entscheidung des Rats steht noch aus.

Unter diesen Umständen kann die Bundesrepublik insoweit den Vertrag nur dem Sinne, nicht dem Wortlaut nach erfüllen. Die Bundesregierung hat für die Erzeugnisse der Tarifnrn. 27.10 und 27.11 Zollfreiheit vorgesehen. Das entspricht den deutschen Erwartungen an den GZT; die Bundesregierung hält einen Zollschutz für die inländischen Raffinerien nicht für erforderlich. Ein solcher besteht auch jetzt nicht. Die Zollsätze für Erdölerzeugnisse sind zwar mit 12,90 DM/100 kg um 0,40 DM höher als der Rohölzollsatz; das bedeutet aber nicht, daß die eingeführten Erzeugnisse höher belastet wären als die im Inland aus verzolltem Rohöl hergestellten. Es treten nämlich bei der Rohölverarbeitung Substanzverluste ein; die auf sie entfallende Belastung mit dem Rohölzoll muß anteilig allen Erzeugnissen zugerechnet werden.

Die Zollsätze in den Tarifnrn. 27.12 und 27.13 - B sind in der Höhe eingesetzt worden, in der sie für die Tarifnr. 27.13 - A im GZT schon feststehen. Das liegt deshalb nahe, weil einige Waren der Tarifnr. 27.13 - A einerseits und der Nrn. 27.12 und 27.13 - B andererseits analytisch nicht zu unterscheiden sind.

Sollte der Rat noch während des Gesetzgebungsverfahrens den GZT beschließen, so müßte der Entwurf insoweit geändert werden. Nach dem Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens kann der GZT durch eine VO nach § 77 Abs. 3 Nr. 1 - b des Zollgesetzes übernommen werden.

4. *Nummern 5 bis 8*

Tarifnrn. 27.14, 29.01, 34.03 und 38.19

In diesen Fällen muß wiederum mit den Außenzöllen mindestens die aufgeschobene Annäherung an den GZT nachgeholt, es kann aber auch sofort auf den GZT übergegangen werden. Im Einverständnis mit den betroffenen Wirtschaftskreisen wird in den meisten Fällen der GZT übernommen. Nur für die Benzolerzeugnisse in Tarifnr. 29.01 - D - I - a wird der Überleitungszollsatz festgesetzt, um ihnen während des Restes der Übergangszeit noch den höheren Zollschutz zu gewährleisten.

Die Anmerkungen 1 bis 5 in Tarifnr. 29.01 werden entbehrlich (Anmerkungen 1 bis 3 und 5: Die Zollbegünstigungen sind schon in die neue Fassung des Tarifs eingearbeitet; Anmerkung 4: Die Zollvergütung nach Tarifnr. 27.10 Anmerkung 8 entfällt).

II. Artikel 2

Änderung des Anteilzollgesetzes

Das Anteilzollgesetz regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten die Vorteile des EWG-Binnenverkehrs auch für Waren in Anspruch genommen werden können, zu deren Herstellung Waren aus dritten Ländern verwendet worden sind. Es enthält in den §§ 7 und 8 besondere Bestimmungen für Mineralölerzeugnisse, die nur Bedeutung haben, solange die Mineralölzollvergütung nach dem geltenden Zolltarif besteht. Die Zollvergütung fällt mit der Rechtsänderung weg; deshalb können diese Bestimmungen gestrichen werden (Artikel 2 Nr. 2). Die anderen Vorschriften dieses Artikels enthalten nur redaktionelle Änderungen.

III. Artikel 3

Änderung des Truppenzollgesetzes

Das Truppenzollgesetz dient der Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen. Die in Artikel 3 Nr. 1 und 2 genannten Bestimmungen haben nur im Zusammenhang mit der Mineralölzollvergütung des geltenden Rechts Bedeutung. Nach dem Wegfall der Zollvergütung können sie gestrichen (Nr. 1) oder auf die Mineralölsteuer beschränkt werden (Nr. 2).

IV. Artikel 4

Änderung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG)

1. *Nummer 1*

Neufassung § 1 MinöStG

In der Hauptsache wird durch die Neufassung nur die Bezugnahme auf den Zolltarif zur Bestimmung der Steuergegenstände der geänderten Fassung des Tarifs angepaßt. Nur in zwei Punkten ergeben sich sachliche Änderungen des geltenden Rechts:

a) Durch Absatz 2 Nr. 2 werden infolge der geänderten Fassung des Zolltarifs auch die Zubereitungen mit einem Erdölgehalt zwischen 70 und 95 Gewichtshundertteilen mit Ausnahme der Schmiermittel der Steuer unterworfen.

b) Absatz 2 Nr. 6 unterwirft auch mineralölhaltige Zubereitungen anderer Tarifnrn. der Steuer, soweit sie als Kraftstoffe verwendet werden.

Diese Änderung ist nötig geworden, weil in zunehmendem Maße Nichtmineralöle den Kraftstoffen beigemischt worden sind (in manchen Fällen bis zu 15 v. H.). Wenn diese Entwicklung anhält und sich etwa noch ausweitet, könnte u. U. das Steuerauf-

kommen spürbar beeinträchtigt werden. Dem soll durch die Änderung vorgebeugt werden.

2. Noch *Nummer 1*

   Neufassung § 2 MinöStG

§ 2 MinöStG enthält den neuen Steuertarif. Er beruht auf den folgenden Erwägungen:

a) Bei der Umgestaltung werden zunächst alle Sondersteuersätze mit dem Charakter versteckter Subventionen beseitigt. Das war schon früher geplant, weil kein volkswirtschaftliches Interesse mehr ihre Beibehaltung rechtfertigt (s. den sog. Hydriergesetzentwurf — BT-Drucksache 2403 der 3. Wahlperiode). Eine Übergangshilfe mit degressiven offenen Beihilfen, wie sie damals vorgesehen war, ist heute nicht mehr nötig; denn dadurch, daß die Steuerpräferenzen in voller Höhe bis zum 31. Dezember 1963 beibehalten werden, ist allen Wünschen entsprochen, die die Betroffenen damals vorgebracht haben. Im gleichen Sinne hatte damals auch der Bundesrat Stellung genommen (Anlage 2 der obenerwähnten Drucksache).

   Die danach allein noch verbleibenden Regelsteuersätze werden um den Satz des wegfallenden Rohölzolls, 12,50 DM/100 kg, erhöht. Dadurch werden die Verbraucher nicht mehr belastet, als es bisher der Fall ist; denn schon bisher haben sich die Verbraucherpreise nach dieser Belastung ausgerichtet. Die Steuererhöhung wird nach dem für 1964 geschätzten Verbrauch an Mineralölen zu einem Mehrertrag von etwa 1925 Millionen DM führen; ihm stehen Mindereinnahmen an Zöllen von mindestens 1000 Millionen DM gegenüber.

b) Die Gelegenheit soll benutzt werden, um den Steuertarif noch weiter zu vereinfachen, indem man nur geringfügig verschiedene Steuersätze zusammenfaßt. So sind unter Absatz 1 Nr. 2 eine Reihe von Erzeugnissen unter dem Steuersatz zusammengefaßt, der sich in dem Verfahren nach a) für das Gasöl, die wichtigste Ware dieser Gruppe, ergibt. Die Belastung der Schmieröle wird dadurch etwas niedriger als bisher; ihre Menge ist, gemessen an der Gesamtmenge dieser Gruppe, gering.

   Bei den Leichtölen unter Absatz 1 Nr. 1 - b (wegen der Benzolerzeugnisse unter 1 - a s. unten c) wird die zur Vereinfachung erwünschte Zusammenfassung dadurch ermöglicht, daß man die Besteuerung von der Gewichtseinheit des geltenden Rechts auf die Raumeinheit umstellt. In diese Gruppe fallen vor allem die normalen Benzine und die hoch aromatenreichen Benzine. Die nach a) errechnete Belastung auf kg-Basis für beide ist verschieden hoch. Der Unterschied, 5,40 DM/100 kg, ist zu hoch, als daß ohne unerwünschte wirtschaftliche Auswirkungen ein Einheitssteuersatz auf kg-Basis für beide gebildet werden könnte. Bemißt man aber die Steuer nach der Raummenge, so bleibt bei dem vorgesehenen Steuersatz 32 DM/hl der Unterschied in der Belastung je 100 kg annähernd erhalten. So kann man ohne unerwünschte wirtschaftliche Folgen den steuertechnisch erwünschten einheitlichen Steuersatz für die ganze Gruppe erzielen. Das Aufkommen aus diesem Steuersatz je hl entspricht dem Aufkommen aus zwei verschiedenen Steuersätzen je 100 kg, die nach a) errechnet sind.

   Der Übergang zur Hektoliterbesteuerung der Leichtöle bedeutet eine Annäherung an die Verhältnisse im übrigen EWG-Raum. Die Hektoliterbesteuerung ist bei den Leichtölen auch in den anderen EWG-Ländern üblich.

c) Eine Sonderstellung soll vorübergehend den Benzolerzeugnissen aus Kohle eingeräumt werden.

   Nach dem Grundsatz, daß eine Verbrauchsteuer wettbewerbsneutral sein müsse, kann Benzol auf die Dauer nicht geringer besteuert werden als Benzin. Es wird wie Benzin im Kraftstoffsektor verwendet, aber nicht wie das normale Benzin für sich allein als Kraftstoff, sondern als werterhöhende Mischkomponente zur Herstellung besonders hochwertiger Kraftstoffe. Insoweit steht es im Wettbewerb mit den hoch aromatischen Benzinen; es übertrifft sie sogar an Wert. Es kommt hinzu, daß sich bei einer steuerlichen Begünstigung des Benzols die Gesamtbelastung eingeführten Benzols mindert, weil die Zollbelastung mit der Umstellung geringer wird.

   Die Erhöhung der Steuer auf den Benzinsteuersatz trifft aber das Benzol, das im Inland aus Kohle hergestellt wird, wesentlich anders als das Benzin. Beim Benzin wird, weil zugleich die Zollbelastung wegfällt, nur die Gesamtbelastung umgeschichtet; beim inländischen Benzol aus Kohle erhöht sich die Gesamtbelastung, weil eine entsprechende Entlastung auf der Zollseite nicht eintritt. Die Benzolhersteller können die Mehrbelastung nicht abwälzen, weil der Benzolpreis in enger Beziehung zum Benzinpreis steht und nicht unabhängig davon erhöht werden kann; die Steuererhöhung führt also zu einer Erlöseinbuße. Die Bundesregierung hält es für geboten, die Benzolhersteller — also letzten Endes den Steinkohlenbergbau — dieser Lage nicht unvermittelt gegenüberzustellen, ihnen vielmehr eine Schonfrist zu gewähren, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Lage einzurichten. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß erst am 1. Januar 1969 die Belastung des Benzols an die des Benzins herangeführt wird; bis dahin soll es bei der alten Belastung, umgestellt auf Hektoliterbasis, verbleiben. Die Mehrbelastung ab 1. Januar 1969 beträgt jährlich rd. 28 Millionen DM, wenn man den im steuerbelasteten Verbrauchssektor zu erwartenden Absatz im wesentlichen gleichbleibend mit 300 000 t ansetzt.

d) Soweit Flüssiggase versteuert verwendet werden, dienen sie wie das Benzin als Vergaserkraftstoff. Sie müssen deshalb, damit die Steuer wettbewerbsneutral ist, eine annähernd gleiche Belastung erhalten wie das Benzin. Das ist bei der vorgesehenen Belastung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG mit 40 DM/100 kg der Fall. Auf hl-Basis wie bei den Leichtölen kann die Steuer

in diesem Falle aus technischen Gründen nicht umgestellt werden.

Mit dem Übergang auf den Steuersatz von 40 DM erhöht sich die Gesamtbelastung des Flüssiggases. Es laufen aber z. Z. volkswirtschaftlich erwünschte technische Entwicklungen, die im Vertrauen auf die geltende Regelung eingeleitet worden sind und deren Abschluß ermöglicht werden soll. Deshalb soll der Übergang auf den vollen neuen Steuersatz bis zum 1. Januar 1966 hinausgeschoben werden.

e) § 2 Abs. 3 MinöStG in der Fassung des Entwurfs enspricht inhaltlich dem § 2 Abs. 2 des geltenden Rechts. Die Ermächtigung ist aber eingeschränkt; die besondere Herkunft eines Mineralöls soll nicht mehr wie bisher eine Steuerermäßigung rechtfertigen. Eine Steuerermäßigung wegen besonderer Herkunft bedeutet letztlich die versteckte Subventionierung bestimmter Herstellungsverfahren. Im Steuertarif selbst werden alle versteckten Subventionen durch Sondersteuersätze beseitigt. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn auch die Ermächtigung beseitigt wird, sie durch Verordnung einzuführen.

Nummer 2

Neufassung des § 6 Abs. 1 MinöStG

In dieser Bestimmung ist der zweite Satz neu gegenüber dem geltenden Recht. Die Verwaltung erhält dadurch die Befugnis, den Steuerschuldnern zu ihrer Entlastung die Zahlung der oft recht hohen Steuerbeträge in zwei gleichen Teilbeträgen zu gestatten.

Nummer 3

Änderung des § 8 MinöStG

Das geltende Recht enthält in § 8 Abs. 2 MinöStG eine besondere Begriffsabgrenzung für Heizöle nach dem Flammpunkt und dem Siedeverhalten. Vor allem das letztere Merkmal bereitet immer wieder Schwierigkeiten insbesondere bei der Einfuhr von leichtem Heizöl, weil es außerhalb der Bundesrepublik unbekannt ist. Es ist nicht durch irgendwelche sachlichen Bedürfnisse begründet. Um die Schwierigkeiten auszuräumen, soll auf die besondere Begriffsabgrenzung verzichtet werden.

Durch die Änderung unter b) wird die Steuerbegünstigung für Luftfahrtbetriebsstoffe auch der Bundeswehr-Luftwaffe eingeräumt. Das entspricht dem Gebot der gleichmäßigen Besteuerung. Die zivile Luftfahrt und die ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik genießen diese Begünstigung schon seit langem; nur die Bundeswehr-Luftwaffe muß bisher die Luftfahrtbetriebsstoffe versteuert verwenden.

V. Artikel 5 bis 7

Anpassungshilfen für die Erdölgewinnungsindustrie

1.

Die Erdölgewinnung in Deutschland leidet wie in anderen Industriestaaten unter den ungünstigen geologischen Verhältnissen. Es ist gleichwohl volkswirtschaftlich erwünscht, sie aufrechtzuerhalten. Dazu ist eine Hilfe anstelle des wegfallenden Zollschutzes nötig. Die Bundesregierung hält eine zeitlich begrenzte Anpassungshilfe für zweckmäßig, die einerseits direkte Beihilfen zum Ausgleich der höheren Gewinnungskosten im Inland und andererseits Darlehen für die Finanzierung von Auslandsvorhaben vorsieht. Zu dem Kreis der Darlehensberechtigten gehören auch Unternehmen, die durch die Verarbeitung des deutschen Rohöls wesentlich zu dessen wirtschaftlicher Verarbeitung beitragen. Die Ausdehnung der Tätigkeit auf aussichtsreiche Gebiete im Ausland soll in Zukunft den Ausgleich der höheren inländischen Gewinnungskosten ermöglichen und damit die langfristige Beibehaltung der Erdölgewinnung im Bundesgebiet erleichtern. Von der Industrie sind schon bisher erhebliche Mittel für den Erwerb und die Erschließung von Konzessionen im Ausland eingesetzt worden. Die Anpassungsbeihilfen sind vorerst noch erforderlich, weil sich die Wettbewerbslage sonst mit dem Wegfall des Zollschutzes schlagartig entscheidend verschlechtern würde; die Auslandstätigkeit wird naturgemäß erst allmählich zu einer Verbesserung führen. Die Beihilfen sollen zugleich die Untersuchung des tieferen Untergrundes des Bundesgebietes auf Erdgaslagerstätten fördern. Durch die Degression der Beihilfen wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine auslaufende Übergangshilfe handelt.

2.

Im einzelnen zu Artikel 5

Artikel 5 regelt die Anpassungsbeihilfen.

Absatz 1

begrenzt den Kreis der Berechtigten und die zu begünstigende Erdölgewinnung. Dadurch soll dem Zweck einer Ablösung des bisherigen Zollschutzes entsprochen werden. Die Ausschlußfrist von drei Monaten macht es möglich, den Kreis der Beihilfeberechtigten und die Referenzmengen (Absatz 2) abschließend festzustellen.

Absatz 2

setzt als Gesamtreferenzmenge die Erdölgewinnung des Jahres 1961 fest, die letzte Jahresmenge, auf die die bevorstehende Neuregelung noch ohne Einfluß war. Die Anteile der verschiedenen Unternehmen an der jährlichen Erdölgewinnung schwankten von Jahr zu Jahr. Um diese Schwankungen ungefähr auszugleichen, sollen die anteiligen Referenzmengen nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre errechnet werden.

Absatz 3

bestimmt die Beihilfesätze mit einer Degression nach jeweils zwei Jahren. Danach und wegen der Höchstmenge nach Absatz 2 können die Beihilfen 1964 und 1965 je 310 Millionen DM, 1966 und 1967 je 186 Millionen DM, 1968 und 1969 je 124 Millionen DM nicht übersteigen.

Absatz 4

überträgt die Durchführung der Beihilfegewährung dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Durch

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft sollen insbesondere das Antragsverfahren sowie die erforderlichen Nachweise und Prüfungen bestimmt werden.

3.

Im einzelnen zu Artikel 6

Artikel 6 regelt die Darlehen für Auslandsvorhaben.

Absatz 1 bestimmt den Zweck der Darlehen, den Kreis der Berechtigten und die förderungsfähigen Vorhaben. Nach dem Zweck der Darlehen müssen die Vorhaben geeignet sein, die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen zu fördern. Zusagen für spätere Rechnungsjahre werden im Hinblick auf die langfristigen Planungen der Industrie erforderlich sein; hierfür sollen in die Bundeshaushaltspläne jeweils Bindungsermächtigungen aufgenommen werden. Lagerstätten im Festlandsockel der Nord- und Ostsee außerhalb der Drei-Meilenzone gehören nicht zum Bundesgebiet.

Darlehen können auch für Beteiligungen an geeigneten Aufsuchungsvorhaben gegeben werden.

Auf die Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Nach *Absatz 2* müssen die Unternehmen mindestens 25 v. H. der Kosten selbst aufbringen. Das wird zu einer sorgfältigen Auswahl der Vorhaben und zur zweckmäßigen Verwendung der Mittel beitragen.

In den Richtlinien werden vor allem die Voraussetzungen und Bedingungen für die Darlehen sowie das Antragsverfahren, der Verwendungsnachweis und die Prüfung geregelt werden. Die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen sollen den wirtschaftlichen Bedingungen der Unternehmen angepaßt werden.

Im *Absatz 3* wird der Höchstbetrag aller Darlehen für Auslandsvorhaben auf 800 Millionen DM festgesetzt. Diese Mittel sollen sich auf die Bundeshaushaltspläne für die Jahre 1964 bis 1969 verteilen. Nach dem 31. Dezember 1969 dürfen nur noch Darlehen gewährt werden, die bis zu diesem Termin zugesagt worden sind. Dadurch soll erreicht werden, daß das Darlehensprogramm sich im wesentlichen in den vorgesehenen sechs Jahren abwickelt.

4.

Im einzelnen zu Artikel 7

Diese Begriffsbestimmung hat vor allem für die Gewährung der Anpassungsbeihilfen in den Fällen Bedeutung, in denen Erdölfelder auf Grund von Konsortialverträgen ausgebeutet werden.

VI. Artikel 8

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

Durch die Neuregelung wird sich das Aufkommen aus der Mineralölsteuer wesentlich erhöhen (für 1964 um rund 1920 Millionen DM). Es ist deshalb notwendig, auch die Zweckbindung der Mineralölsteuer für den Bundesfernstraßenbau nach dem Straßenbaufinanzierungsgesetz neu zu regeln. Bisher ist das Aufkommen aus der Mineralölsteuer für den Bundesfernstraßenbau mit der Maßgabe zweckgebunden, daß vorweg Betriebsbeihilfen für Verbraucher von Mineralöl, das nicht für den Straßenverkehr verwendet wird, sowie Zuschüsse an Eisenbahnen und ein Abgeltungsbetrag (sog. Sockel) von 600 Millionen DM für allgemeine Haushaltszwecke abzuziehen sind. Der Sockel muß um die aus der Neuregelung zu erwartenden Mehreinnahmen erhöht werden, um zu erreichen, daß diese Beträge wie bisher für allgemeine Haushaltszwecke zur Verfügung stehen. Da diese Mehreinnahmen sich laufend ändern, liegt es nahe, statt einer jährlichen Sockeländerung die Aufteilung der Mittel durch einen Vomhundertsatz auszudrücken. Dies hat gleichzeitig den Vorteil, daß die Ermittlung der von der Zweckbindung ausgenommenen Beträge, die sich bisher als schwierig und zeitraubend erwiesen hatte, entfällt und damit Verzögerungen der Abschlußberechnung am Ende des Rechnungsjahres künftig vermieden werden.

Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes hat die Bundesregierung die außerordentlichen Schwierigkeiten beim Ausgleich des Haushalts nicht ganz außer Betracht lassen können, die in den Rechnungsjahren 1962 und 1963 bereits dazu zwangen, die aus der Zweckbindung fließenden Straßenbaumittel einzuschränken. Angesichts der anhaltenden Zunahme des Kraftverkehrs sieht sie andererseits eine kontinuierliche Fortsetzung des Bundesfernstraßenbaues als eine vordringliche Aufgabe des Bundes an.

Um die gesteckten Bauziele zu erreichen, wird in den nächsten Jahren der Bundesfernstraßenbau nicht mehr allein aus Haushaltsmitteln finanziert werden können. Deshalb wird in Artikel 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes die Voraussetzung geschaffen, die Straßenbaumittel durch Kredite zu ergänzen, die über eine Gesellschaft des privaten Rechts am Kapitalmarkt aufgenommen werden sollen. So wird es möglich sein, den Bundesfernstraßenbau im Rahmen des Straßenbauplanes fortzuführen, ohne die Anforderungen an den Bundeshaushalt zu überspannen. Für die Neuregelung wird daher ein Weg vorgeschlagen, der haushaltsmäßig durchführbar erscheint. Bei Abwägung aller Erfordernisse des Haushalts hält die Bundesregierung eine Zweckbindung in Höhe von 45 vom Hundert des Aufkommens an Mineralölsteuer (ohne Heizölsteuer) für gerechtfertigt. Nach der gegenwärtigen Schätzung des Steueraufkommens bedeutet das für 1964 gegenüber 1963 eine Erhöhung der Straßenbaumittel von 2372 Millionen DM auf 2722 Millionen DM. Unter Hinzunahme der Kreditmittel ist zu erwarten, daß der Straßenbauplan auch im Jahre 1964 im wesentlichen erfüllt werden kann.

Die steuerliche Regelung in Artikel 2 Abs. 3 entspricht der Regelung, die in Abschnitt IV Artikel 6 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 für die Heranziehung einer Gesellschaft privaten Rechts für die Finanzierung der 1. Baustufe des Neubaues von Bundesautobahnen vorgesehen war.

VII. Artikel 9

Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes

Nach Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes erhalten bestimmte Wirtschaftskreise Betriebsbeihilfen für das Gasöl, das sie unter bestimmten Voraussetzungen als Kraftstoff verbrauchen. Ein Teil dieser Betriebsbeihilfen soll als entbehrlich aufgehoben werden. Die Beihilfen für Betriebe des Bergbaus usw. zum Betrieb von Arbeitsmaschinen und für Betriebe aller Art zum Antrieb von Stromerzeugungsmaschinen sind in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gering. Diese Beihilfen haben sich 1962 bei einem Gesamtbetrag von 28,6 Millionen DM auf rd. 6000 Betriebe verteilt; sie betragen sogar bei kleineren und mittleren Betrieben im Durchschnitt nur 0,56 % des Umsatzes. Die Bedeutung dieser Beihilfen steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand. Die Beihilfen für die Schiffahrt und die Fischerei sind seit dem 1. Januar 1962 gegenstandslos. Diesen Verwendern steht seither das Gasöl nach § 9 Abs. 2 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 72 der Allgemeinen Zollordnung zoll- und steuerfrei zur Verfügung.

VIII. Artikel 10

Übergangsvorschriften

Absatz 1

Die hier genannten Mineralöle würden zusätzlich belastet werden, wenn die Steuer nach den neuen Sätzen bemessen würde. Soweit sie aus eingeführtem Rohöl hergestellt sind, tragen sie noch die Zollbelastung nach dem alten Recht. Soweit sie aus deutschem Rohöl stammen, erhalten sie die Beihilfen zum Kostenausgleich nach diesem Gesetz noch nicht. Diese zusätzliche Belastung soll durch Absatz 1 ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Übergangszeit von vier Monaten erscheint ausreichend. Bei Schmierölen muß der anzuwendende Steuersatz um 5,25 DM/100 kg ermäßigt werden, um dieses Ergebnis zu erzielen; denn um diesen Betrag sinkt die Gesamtbelastung der Schmieröle nach der Umstellung.

Absatz 2

verfolgt den gleichen Zweck in den Fällen, in denen nach dem geltenden Recht eine Entlastung durch Zollvergütung gewährt wird. Die Zollvergütung entfällt mit der Neufassung des Tarifs; sie muß aber weiter gelten für die Erzeugnisse aus Rohöl, das noch unter dem alten Recht eingeführt oder gefördert worden ist. Der letzte Satz ist deshalb nötig, weil wegen des Wegfalls der zollbegünstigten Verwendung in diesen Fällen ab 1. Januar 1964 eine Abfertigung zum Zollverkehr, die den Vergütungsanspruch begründen würde, nicht mehr möglich ist.

Absatz 3

Die Betriebsbeihilfen für das Gasöl, das im Jahre 1963 verbraucht wird, können erst nach Ablauf des Jahres beantragt und bewilligt werden. Dafür muß noch nach der Gasöl-Betriebsbeihilfe VO, die im übrigen aufgehoben wird (s. Artikel 12), verfahren werden können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Das Straßenbaufinanzierungsgesetz vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), das in Artikel 8 der Vorlage geändert wird, ist gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG für zustimmungsbedürftig gehalten und entsprechend verkündet worden. Das vorliegende Gesetz bedarf deshalb ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

2. In **Artikel 4** Nr. 1 ist § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes wie folgt zu ergänzen, und zwar

   a) in Nummer 1:

   „c) Leichtöle, soweit nachweislich aus Sparvertragskontingenten herrührend, bis zum 31. Dezember 1966 23,75 DM",

   b) in Nummer 2 nach „35,25 DM":

   „soweit sie nachweislich aus Saarvertragskontingenten herrühren, bis zum 31. Dezember 1966 22,75 DM",

   c) in Nummer 3 nach „40,— DM":

   „soweit sie nachweislich aus Saarvertragskontingenten herrühren, bis zum 31. Dezember 1966 22,75 DM".

   Begründung zu a) bis c)

   Den Einfuhren im Rahmen der Saarvertragskontingente soll vorübergehend eine Sonderstellung eingeräumt werden.

   Die Erhöhung der Steuer auch für das im Rahmen des Saarvertrages eingeführte Mineralöl trifft dieses wesentlich anders als das Mineralöl, das sonst in das Bundesgebiet eingeführt wird. Bei Mineralöl wird, weil zugleich die Zollbelastung wegfällt, nur die Gesamtbelastung umgeschichtet.

   Bei dem im Rahmen der Saarkontingente eingeführten Mineralöl erhöht sich jedoch die Gesamtbelastung, weil eine entsprechende Entlastung auf der Zollseite nicht eintritt. Die Mehrbelastung würde zu einer Erhöhung der Preise führen, die den noch laufenden Assimilationsvorgang der saarländischen Wirtschaft an die übrige bundesdeutsche Wirtschaft erschweren würde. Die Bundesregierung hat einem parallelen wirtschaftlichen Tatbestand bei Benzol durch die Gewährung von Schonfristen ebenfalls Rechnung getragen und auch Flüssiggase nicht bereits mit dem Erlaß dieses Gesetzes dem erhöhten Steuersatz unterworfen, um volkswirtschaftlich erwünschte technische Entwicklungen nicht zu stören (vgl. S. 13 f. unter c) und d).

   Nicht zuletzt würde aber auch der volle Steuersatz Einbrüche im Ausnutzungsgrad der Liste A des Saarvertrages (Einfuhren aus Frankreich) bis etwa 5 % erwarten lassen, die wiederum einen Rückgang des Ausnutzungsgrades der Liste B (Ausfuhren nach Frankreich) gerade in den für die Saarwirtschaft wichtigen Kontingenten zur Folge haben würde. Damit würde der für die Volkswirtschaft des Saarlandes wichtige Export nach Frankreich empfindlich getroffen werden, der im Vertrauen auf die geltende Regelung aufgebaut worden ist und der in den Gemeinsamen Markt ohne Störung übergehen muß. Der volle Steuersatz soll ab 1. Januar 1967 mit Erreichen des Gemeinsamen Marktes erhoben werden.

3. **Artikel 9** ist zu streichen.

   Begründung

   Der Wegfall der Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 9 ist bei den vielen kleinen und mittleren Betrieben im Bereich Steine und Erden von erheblicher Bedeutung und wirkt sich auf deren Kostenkalkulation besonders ungünstig aus. Diese Betriebe werden mit Sicherheit den Wegfall der bisher gewährten Beihilfen nur dadurch abfangen können, daß sie auf den Preis ausweichen. Das birgt die Gefahr in sich, daß solche Preiserhöhungen sich letztlich weiter preissteigernd auf die ohnehin hohen Baupreise auswirken werden.

   Aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte daher von der vorgesehenen partiellen Streichung der Beihilfen abgesehen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird beigetreten mit Rücksicht darauf, daß Artikel 8 des Entwurfs unter anderem Bestimmungen zur Gewerbesteuer und zu den Kapitalverkehrsteuern enthält (s. Absatz 3 des neugefaßten Artikels 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes).

Zu 2.

Mineralöleinfuhren des Saarlandes aus Frankreich genießen zur Zeit auf Grund des Saarvertrages einen Zollvorteil von mindestens 129 DM/t. Dieser Vorteil entfällt ab 1. Januar 1964, weil danach alle Mineralöleinfuhren zollfrei sein werden. Es ist jedoch rechtlich nicht möglich und wirtschaftspolitisch nicht sinnvoll, einen Ersatz für die wegfallende Zollpräferenz bei der Mineralölsteuer zu suchen, wie es der Bundesrat vorschlägt.

Nach Artikel I des GATT (Meistbegünstigungsklausel) müssen Verbrauchsteuervergünstigungen, die eine Vertragspartei bei der Einfuhr von Waren aus einem Land gewährt, unverzüglich und bedingungslos auch für gleichartige Waren aus den Gebieten der anderen Vertragsparteien gewährt werden. Diese Bestimmung schließt es aus, Mineralöle bei der Einfuhr aus Frankreich in das Saarland mineralölsteuerlich einseitig zu begünstigen. Eine Ausnahmegenehmigung, die die Vertragsparteien des GATT der Bundesrepublik und Frankreich mit Beschluß vom 22. Januar 1957 gewährt haben, bezieht sich nur auf die Zollbefreiung nach dem Saarvertrag, wie ihr Wortlaut klar ergibt; eine bevorzugte steuerliche Behandlung ist nicht genehmigt worden.

Eine steuerliche Besserstellung der französischen Mineralöllieferungen in das Saarland im Vergleich zu den Mineralöleinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik widerspräche auch dem EWG-Vertrag. In Artikel 64 des Saarvertrages ist lediglich eine Sonderbehandlung bei den Zöllen vorgesehen. Die Bestimmungen des EWG-Vertrages sind daher im Verbrauchsteuerbereich ohne Vorbehalt anzuwenden. Ein Sondersteuersatz für französische Mineralöllieferungen in das Saarland würde daher dem Gebot widersprechen, Verfälschungen in den Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt, die Verzerrungen hervorrufen können, zu vermeiden.

Die steuerliche Gleichbehandlung der französischen Mineralölprodukte im Saarland mit der deutschen Erzeugung und den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten wird nicht zu Preiserhöhungen führen. Die Verbraucherpreise für Kraft- und Schmierstoffe im Saarland sind die gleichen wie im übrigen Bundesgebiet. Der Zollvorteil von rund 9,5 Pf je Liter Benzin, rund 11 Pf je Liter Dieselöl und 12,9 Pf je kg Schmieröl ist von den saarländischen Einführern nicht an die Verbraucher im Saarland weitergegeben worden. Die Streichung des Zollvorteils beseitigt also nur einen zusätzlichen Gewinn der saarländischen Importeure. Die deutsche Mineralölindustrie, die durch ihre saarländischen Filialen teils selbst Nutznießer der geltenden Regelung ist, hat sich daher gegen eine weitere Sonderbehandlung der französischen Lieferungen in das Saarland ausgesprochen. Eine Anhebung der saarländischen Preise über das Preisniveau in dem übrigen Bundesgebiet ist aus Wettbewerbsgründen nicht möglich.

Der vom Bundesrat erwähnten Übergangsregelung bei Benzol und Flüssiggas liegt ein nicht vergleichbarer Tatbestand zugrunde. Während den saarländischen Importeuren die zeitliche Begrenzung ihrer Vorzugsbehandlung durch die Bestimmungen des Saarvertrages und das Mineralölprotokoll zum EWG-Vertrag bekannt war, mußten die Benzol- und Flüssiggashersteller erst seit Bekanntwerden der Absichten der Bundesregierung damit rechnen, daß die Belastung des Benzols und des Flüssiggases der Besteuerung der vergleichbaren Konkurrenzprodukte angenähert würde. Die Übergangsregelung für Benzol und Flüssiggas können außerdem alle Einführer und Erzeuger dieser Waren ohne Rücksicht auf die Herkunft dieser Produkte beanspruchen. Eine Wettbewerbsverzerrung, wie sie dem Bundesratsvorschlag eigen ist, wird dadurch vermieden.

Die Bundesregierung widerspricht daher dem Vorschlag des Bundesrates unter 2.

Zu 3.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Betriebsbeihilfe, die nach Artikel 9 des Gesetzentwurfs für die Betriebe des Bergbaus, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe sowie für den Betrieb von Maschinen zur Stromerzeugung aller Art wegfallen soll, ist gering. Im Bereich Steine und Erden betrug sie 1961 insgesamt 16 Mio DM (verteilt auf 4000 Betriebe) oder 0,2 v. H. des Gesamtumsatzes von 8,3 Mrd. DM in diesem Bereich. Die Betriebsbeihilfe wird von vielen Betrieben wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands gar nicht in Anspruch genommen und in der Regel im übrigen als zusätzlicher Gewinn vereinnahmt. Die Betriebsbeihilfe hat auch wegen ihrer geringen Bedeutung auf die Baupreise keinen Einfluß (z. B. im Mittel 0,02 bis 0,03 DM bei einem Verkaufspreis von 5 DM bis 6,80 DM je Kubikmeter Sand und Kies).

Der Wegfall der Betriebsbeihilfe ist im Zuge der Bestrebungen, Subventionierungen abzubauen, vordringlich geboten.